

# Infoveranstaltung

## Erneuerbare Energien 08.09.2023



### TOPs

- TOP 1: Begrüßung (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)
- TOP 2: Information zum Sachstand Windenergieplanung (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)
- TOP 3: Sachstand Photovoltaik (Cornelia Golumbeck, Teamleiterin Freiraum)
- TOP 4: Kommunale Wärmeplanung (Dr. Ramona Bunkus)
- TOP 5: verschiedenes

**TOP 1: Begrüßung (Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)**

**TOP 2: Information zum Sachstand Windenergieplanung  
(Anna Weyde, Erste Verbandsrätin)**

- Siehe Folien 3-34

### Fragen und Anmerkungen aus dem Chat – Schriftliche Beantwortung durch den Regionalverband

*2.1. Eine **Mitarbeiterin einer Stadt** wollte wissen, ob weiterhin das RROP von 2008 - und nicht die 1. Änderung Wind – gilt.*

Der **Regionalverband** erklärt, dass die 1. Änderung des RROP 2008 zur Weiterentwicklung der Windenergienutzung vom Niedersächsischen OVG für unwirksam erklärt worden ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Regionalverband das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die vom Gericht nicht zugelassene Revision (sog. Nichtzulassungsbeschwerde) eingelegt hat.

Solange das Urteil keine Rechtskraft erlangt hat, ist bisher auch gültige 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (Windenergie) weiter wirksam und anzuwenden.

Wenn das Urteil des OVG rechtskräftig werden sollte, sind zunächst wieder die Regelungen des RROP 2008 anzuwenden.

Insgesamt ist es das Ziel des Regionalverbands, die die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (Windenergie) bis zur Neuplanung weiter rechtskräftig zu halten, um rechtlich unsichere Situationen zu vermeiden und den geregelten Ausbau der Windenergie in der Region zu sichern.

*2.2. Ein **Mitarbeiter einer Samtgemeinde** fragte, wann eine Entscheidung über die Zulassung der Revision erfolgen wird.*

Der **Regionalverband** hat auf die Bearbeitungsdauer, die das Bundesverwaltungsgericht für die Nicht-Zulassungsbeschwerde benötigt, keinen Einfluss und auch keine Informationen seitens des Bundesverwaltungsgerichts erhalten.

Erfahrungswerte zeigen, dass über eine Nichtzulassungsbeschwerde in der Regel frühestens nach 6-9 Monaten entschieden wird.

2.3. Ein **Vertreter einer Stadt** wollte wissen, ob bei Nichtzulassung der Revision eine Zurückstellung "wilder Planungen" mit Hinweis auf das Heilungsverfahren möglich wäre.

Der **Regionalverband** weist auf § 12 Abs. 2 ROG sowie § 5 Abs. 9 NROG hin, die für den geschilderten Fall ggf. das Instrument einer Untersagung vorsehen.

2.4. Eine **Mitarbeiterin vom ArL** stellte die Frage, ob hinsichtlich Abstandsregelungen auch eine Rotor out Betrachtung angewendet wird.

Der **Regionalverband** erklärt dazu, dass die verschiedenen Abstandskriterien, insbesondere die zu Siedlungen, noch verwaltungsintern diskutiert werden. Ob bei diesen Kriterien eine Rotor-In- oder eine Rotor-Out-Betrachtung angewendet werden soll, ist abhängig von dem Flächenpotenzial, das sich nach Anwendung aller anzuwendenden Kriterien ergibt.

2.5. Eine **Mitarbeiterin vom ArL** wollte wissen, ob sich die Leistung auch ans Netz anschließen lässt.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass die planerische Aufgabe des Regionalverbands ist, die Flächen für Windenergienutzung auszuweisen.

Davon unabhängig zeigt die derzeitige Praxis, dass nicht zu jedem Zeitpunkt die gesamte erzeugte Energie in das Netz eingespeist werden kann (Netzüberlastung). Aus diesem Grund sieht der Regionalverband die dringende Notwendigkeit, auch den Netzausbau auf der Hoch- und Höchstspannungsebene voranzutreiben und die Strom-Speichermöglichkeiten stärker in das Gesamtsystem einzubinden.

2.6. Ein **Mitarbeiter einer Gemeinde** interessierte sich dafür, wann die Kommunen an der Windplanung des Regionalverbands beteiligt werden.

Der **Regionalverband** erarbeitet derzeit einen ersten Entwurf eines Teilplans Windenergie. Der Entwurf wird voraussichtlich im Sommer 2024 öffentlich ausgelegt.

2.7. Ein **Gemeindebürgermeister** bat, auf BauGB §245e Abs. 5. einzugehen.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB, der im Januar 2024 in Kraft tritt, können Gemeinden vor Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts ein Windenergiegebiet auch dann ausweisen, wenn die Regionalplanung in dem betreffenden Gebiet keine Fläche für die Windenergie vorgesehen hat. Die Raumordnung soll hier einer Zielabweichung zustimmen, sofern im Raumordnungsplan an der Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festgelegt ist. Sollte eine Gemeinde entsprechende Absichten haben, empfiehlt der Regionalverband eine frühestmögliche Kontaktaufnahme, da solche Verfahren für alle Beteiligten durchaus aufwendig sind.

2.8. Ein **Bürgermeister einer Samtgemeinde** fragte, ob es eine Mindestgröße von WEA-Flächen geben wird (im Sinne der Bündelung / keine Verspargelung).

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass die verschiedenen Planungskriterien verwaltungsintern noch diskutiert werden. Derzeit ist die Mindestgröße für Vorranggebiete (in der 1. Änderung RROP) 50 ha. Zukünftig soll generell an einer Mindestgröße festgehalten werden um den „Bündelungseffekt von Anlagen“ zu erhalten. Welche Mindestgröße angenommen werden wird, ist aber abhängig von der Potentialkulisse und dem Erreichen des regionalen Teilflächenziels.

2.9. Ein **Mitarbeiter einer Stadt** fragte, ob der Regionalverband an dem Mindestabstand von 1000 m von Wind-Vorranggebieten zu Siedlungsflächen festhält, oder ob die Vorgabe des niedersächsischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz mit 800m zählt.

Der **Regionalverband** erklärt, dass die verschiedenen Planungskriterien verwaltungsintern noch diskutiert werden. Sofern sich nach Anwendung aller Kriterien ein ausreichendes Flächenpotenzial ergibt, soll am Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m festgehalten werden.

2.10. Ein **Mitarbeiter einer Stadt** wollte wissen, ob bei Neuplanung die im 1. Änderungsverfahren zurückgenommenen Flächen wieder neu in die Abwägung gestellt werden.

Der **Regionalverband** erklärt, dass bei der anstehenden Neuplanung der gesamte Planungsraum des Regionalverbands erneut untersucht wird. Die verschiedenen Planungskriterien werden verwaltungsintern noch diskutiert. In Abhängigkeit der neu festgelegten Planungskriterien ergibt sich die Potentialflächenkulisse für die Neuplanung Wind.

2.11. Ein **Mitarbeiter einer Stadt** wollte darüber hinaus im Vorfeld wissen, was passiert, wenn die jetzt eingeleitete Änderung zur Ausweitung der Windkraftkonzentrationszonen bis zum vom Land geforderten Termin nicht umzusetzen ist.

Der **Regionalverband** erklärt, dass er davon ausgeht, mit seiner Planung die zeitlichen Vorgaben und das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Sollte das nicht der Fall sein, dann tritt die beschriebene Superprivilegierung ein.

2.12. Ein **Mitarbeiter einer Stadt** war der Ansicht, dass die Superprivilegierung von Windenergieanlagen das über Jahrzehnte entwickelte Planungsrecht und vor allem Naturschutzrecht aushebelt. Er fragt, welche Legitimierung zur Superprivilegierung vorliegt.

Auch der **Regionalverband** sieht die jüngste Gesetzgebung zum Windenergieausbau zum Teil kritisch, insbesondere gilt dies für die Superprivilegierung. Der Regionalverband hat dies im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußert, es wurde jedoch in der weiteren Gesetzgebung nicht wesentlich berücksichtigt. Der Regionalverband als Träger der Regionalplanung hat das nun geltende Bundes- und Landesrecht allerdings anzuwenden.

Der Regionalverband weist darauf hin, dass Kommunen, die Kritik an der Gesetzgebung äußern möchten, dies (auch weiterhin) über die kommunalen Spitzenverbände tun sollten.

2.13. Ein **Gemeindebürgermeister** fragte, ob die Änderung 16b BImSchG eine Rolle bzgl. Repowering von Altanlagen im Sinne Erweiterung Suchraum spielt.

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass derzeit noch ergebnisoffen diskutiert wird, wie die Repowering-Regeln des § 16b BImSchG im Planungskonzept berücksichtigt werden sollen.

2.14. Ein **Mitarbeiter einer Stadt** wollte darüber hinaus im Vorfeld wissen, was passiert, wenn der Antrag des Regionalverbandes auf Zulassung der Revision für die laufende Klage gegen die 1. Änderung des RROP keinen Erfolg hat.

Solange das Urteil keine Rechtskraft erlangt hat, ist, wie bereits beschrieben, wie bisher die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 (Windenergie) weiter wirksam und anzuwenden.

Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Nicht-Zulassungsbeschwerde ablehnen und sollte bis dahin noch keine Heilung und auch keine Auslegung erfolgt sein, so würde zunächst die Satzung 2008 wieder in Kraft treten – was de facto einen totalen Windenergieausbaustopp bedeuten würde. Würde auch diese Satzung gekippt, dann träte Superprivilegierung ein.

- 2.15. *Ein Mitarbeiter einer Stadt* beschrieb darüber hinaus im Vorfeld, dass unabhängig von den Bestrebungen und Anstrengungen des Regionalverbandes solche Verfahren sehr stark von externen Akteuren abhängig sind. Er fragt, welche Empfehlungen der Regionalverband für Kommunen hat.

Der **Regionalverband** empfiehlt Flächen, die für Windenergie in Frage kommen, nicht für FFPV auszuweisen.

- 2.16. *Ein Mitarbeiter einer Stadt* beschrieb, dass verschiedene Kommunen z.B. die Vorranggebiete Windenergie aus dem RROP in ihren FNP übernommen haben. Er möchte wissen, was mit diesen FNP-Änderungen passiert, wenn das RROP gekippt wird. Lohnt sich ein solches Vorgehen noch?

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass ggf. vor Gericht überprüft werden müsse, ob die Ausschlusswirkung, die in den FNPs festgesetzt wird dann noch gültig ist.

Um Konzentrationswirkung zu erzeugen müssten noch geplante oder laufende FNP-Änderungsverfahren bis 01.02.2024 abgeschlossen sein.

- 2.17. *Ein Mitarbeiter einer Stadt* fragte im Vorfeld, welche Möglichkeiten bestehen, WEA- Vorhaben auf der Grundlage der in Aufstellung befindlichen neuen RROP-Änderung zurückzustellen.

Sobald das Landesgesetz die rechtlichen Möglichkeiten eröffnet, wird der Regionalverband einen Teilplan Wind im formellen Verfahren beginnen. Die fachlichen Planungen laufen bereits. Frühestens nachdem die Auslegung des Plans erfolgt ist und die Frist zur Stellungnahme abgelaufen ist, wird eine befristete Untersagung möglich sein.

### TOP 3: Sachstand Photovoltaik (Cornelia Golumbeck, Teamleiterin Freiraum)

- Siehe Folien 35-40

#### Fragen und Anmerkungen aus dem Chat – Schriftliche Beantwortung durch den Regionalverband

- 3.1. *Ein Mitarbeiter einer Gemeinde* wollte wissen, ob es möglich ist Freiflächen-PV-Anlagen in Vorranggebieten Wind zu genehmigen.

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass in Vorranggebieten Windenergienutzung die Nutzung der Windenergie immer Vorrang hat. Eine überlagernde Nutzung, wie z.B. FFPV (Freiflächen-Photovoltaik), muss daher mit der vorrangigen Nutzung Windenergie vereinbar sein. Probleme könnte es z.B. bei einer Neu-Planung oder einem Repowering eines Windparks geben. Eine Kombination von Vorranggebieten Windenergienutzung und FFPV wäre in diesen Fällen zu prüfen. Angesichts der erforderlichen Zielkonformität muss die Vereinbarkeit der vorrangigen Nutzung Windenergie und der dann zweitrangigen Nutzung FFPV aber verbindlich (bauleitplanerisch) gesichert sein. Für eine solche Festsetzung ist dem Regionalverband bisher noch kein Praxisbeispiel bekannt.

- 3.2. *Ein Mitarbeiter einer Stadt schrieb, dass die Potentiale der Aufdachanlagen nicht so groß seien wie dargestellt (da die Statik der Dächer oft nicht ausreicht).*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass das laut SolarDachAtlas berechnete theoretische Potenzial insgesamt 9,7 GW beträgt, von denen bisher etwa 0,3 GW in Betrieb sind. Selbst wenn sich realistisch nur die Hälfte der Potentiale umsetzen ließe (u.a. nach Abzug von baulich ungeeigneten oder denkmalgeschützten Gebäuden) bleibt ausreichend Potenzial, um die vorgegebenen Landesziele auf bebauten Flächen zu erreichen. Darüber hinaus können auch an Wandflächen von Hochhäusern, Lärmschutzwänden, Werbeflächen und insbesondere auf großen Parkplatzflächen PV-Anlagen installiert werden.

- 3.3. *Ein Vertreter einer Stadt fragte, ob seitens des Regionalverbands geplant sei, den SolarDachAtlas zu aktualisieren.*

Der **Regionalverband** gibt an, dass eine regelmäßige Aktualisierung vorgesehen ist. Die Aktualisierung hängt allerdings von der Verfügbarkeit der Daten beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ab. Dieses hat auch die letzten Befliegungen organisiert. Sobald dort neue Daten verfügbar sind, wird der Regionalverbnd sie einkaufen und sie zur Aktualisierung des SolarDachAtlas nutzen.

## TOP 4: Kommunale Wärmeplanung (Dr. Ramona Bunkus)

- Siehe Folien 42-48

### Fragen und Anmerkungen aus dem Chat – Schriftliche Beantwortung durch den Regionalverband

- 4.1. *Ein Mitarbeiter einer Gemeinde wollte wissen, wie hoch die Kosten für die Wärmeplanung pro Einwohner seien.*

Der **Regionalverband** verweist dazu auf eine Einschätzung des Zentrums für Kommunale Wärmeplanung, die besagt, dass die Kosten für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung (KWP) „u. a. von der Zielstellung und Ausgestaltung des Prozesses selbst sowie vorhandener Vorarbeiten wie Konzepten, Beteiligungs- und Arbeitsprozessen“ abhängen. Die Kosten werden weiterhin beeinflusst durch bereits erfolgte Vorarbeiten oder laufende Prozesse vor Ort, bei denen auch die Einbindung von relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort entscheidend ist (Quelle: <https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/grosse-fragen-zur-kommunalen-waermeplanung>).

Ein genauerer Wert wurde bei der niedersächsischen Klimaschutz- und Energieagentur KEAN erfragt. Hier wurde auf die Zahlen im NKlimaG verwiesen (siehe Folie der Präsentation); beim Fördermittelgeber des Bundes würde von etwa 7-9 € pro Einwohner ausgegangen. In einer Publikation des DIFU wird geschätzt, dass Kommunen bis ca. 10.000 Einwohnern etwa 50.000 € einplanen sollten (Quelle: [difu.de/publikationen/2023/kommunale-waermeplanung-in-kleinen-kommunen-antworten-auf-10-wichtige-fragen](https://difu.de/publikationen/2023/kommunale-waermeplanung-in-kleinen-kommunen-antworten-auf-10-wichtige-fragen)).

- 4.2. *Zwei Zuhörer interessierten sich dafür, wie Samtgemeinden hinsichtlich Wärmeplanung behandelt werden bzw. ob diese die Planung für ihre Mitgliedsgemeinden übernehmen können.*

Der **Regionalverband** erklärt dazu, dass laut §20 Abs. 1 NKlimaG (gültig ab 01.01.2024) nur Samtgemeinden die ein Ober- oder Mittelzentrum sind, eine Wärmeplanung erstellen müssen. Im Gebiet des Regionalverbandes befinden sich keine Samtgemeinde mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums. Alle Samtgemeinden und Einheitsgemeinden, unterhalb des Rangs eines Mittelzentrums sind daher nicht zur Erstellung einer Wärmeplanung verpflichtet.

4.3. *Ein Mitarbeiter einer Gemeinde spezifizierte diesbezüglich seine Frage und wollte wissen, wie Samtgemeinden und ihre Mitgliedsgemeinden hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl behandelt werden.*

Dem **Regionalverband** liegen dazu keine Informationen vor. Die Umsetzung des Bundesgesetzes in ein Landesgesetz das konkretere Regelungen enthält, ist abzuwarten.

4.4. *Zwei Zuhörer fragten, was unter "vereinfachtem Verfahren" im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes zu verstehen ist.*

Der **Regionalverband** weist zunächst darauf hin, dass derzeit noch keine Verpflichtung zur Aufstellung einer Wärmebedarfsplanung für Kommunen unterhalb der Kategorie „Mittelzentrum“ besteht (vgl. Frage 4.2).

Zur Bundesgesetzgebung: Auf den Seiten des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ist beschrieben: „Für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern wird ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren ermöglicht. Hier gibt es Erleichterungen. So können benachbarte Kommunen bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und auch gemeinsame Wärmepläne im "Konvoi-Verfahren" erstellen. (Quelle:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/07/kommunale-waermeplanung-pressemitteilung.html>).

Was genau darunter zu verstehen ist, wird durch das Gesetz derzeit nicht weiter erläutert. Die Umsetzung des Bundesgesetzes in ein Landesgesetz, das konkretere Regelungen enthält, ist abzuwarten.

4.5. *Ein Vertreter einer Kommune hatte Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitplans bzw. der Förderung: So soll das Bundesgesetz zum 1.1.2024 in Kraft treten, danach ist noch ein Landesgesetz auf den Weg zu bringen. Wiederum bekommt die Gemeinde 90 % Förderung bei einer Auftragserteilung an ein Fachbüro bis 31.12.2023. Der Zuhörer fragte, wie diese Faktoren in Einklang zu bringen sind.*

Der **Regionalverband** weist darauf hin, dass es sich für Kommunen, für die bisher die Wärmeplanung keine Pflichtaufgabe ist, lohnen kann, eine Förderung zu beantragen. Sie finden Informationen zum Förderprogramm hier:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>. Derzeit gilt das NKlimaG. Die Landesgesetzgebung muss zukünftig noch

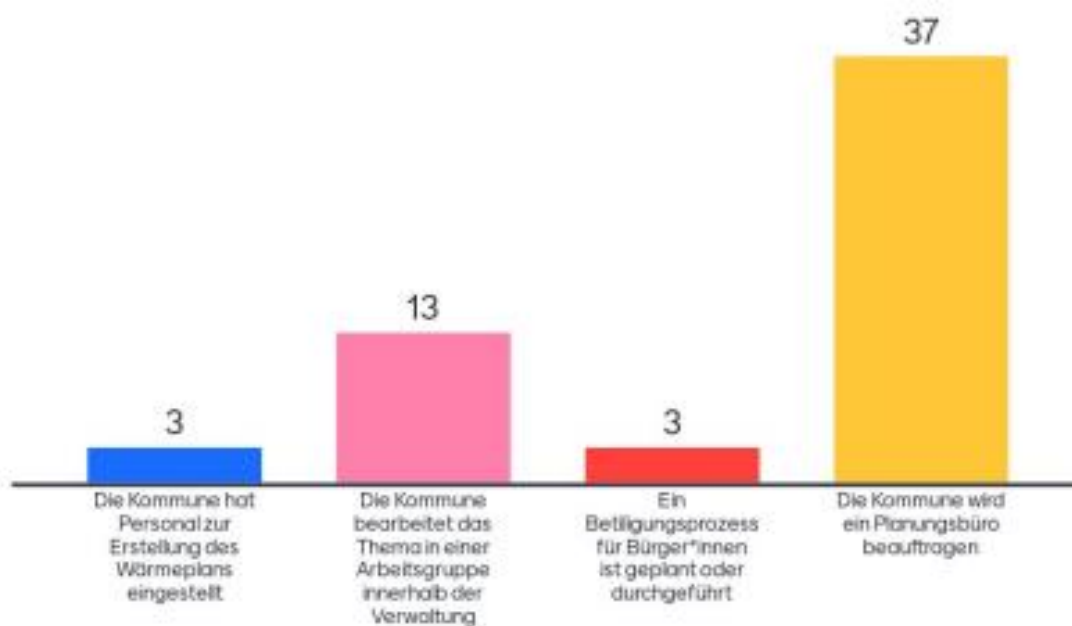
in Einklang mit der neueren Bundesgesetzgebung gebracht werden. Diese Gesetzgebung ist zunächst abzuwarten.

## Ergebnisse der Mentimeterbefragung

### Wie ist der Stand der Kommunalen Wärmeplanung in Ihrer Kommune?



### Wie organisieren Sie die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung?



Welche Probleme oder Hemmnisse gibt es für Sie bei der kommunalen Wärmeplanung?  
43 Responses



## TOP 5: Verschiedenes

- Siehe Folien 50-52  
Zu diesem TOP gab keine Fragen im Chat

Braunschweig, den 17.10.2023

Gez. Saskia von Steen